



**Andreas Mickisch**  
Stadtdirektor

Vertreter des  
Kreisverwaltungsreferenten

Leiter der Hauptabteilung I  
Sicherheit und Ordnung, Prävention

- I. **Öffentlich bekannt gegeben**  
durch Veröffentlichung im Internet  
([www.muenchen.de/corona](http://www.muenchen.de/corona)), in Rundfunk und  
Presse am 27.12.2021

27.12.2021

**Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen  
(Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der Fünfzehnten Bayerischen  
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV);  
Festlegung der Örtlichkeiten für das Ansammlungsverbot von mehr als zehn Personen  
an Silvester und Neujahr gemäß § 14 Abs. 4 der 15. BayIfSMV**

**Anlagen**

Lagepläne 1 bis 5

Die Landeshauptstadt München erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28a Abs. 1 Nr. 10 des Infektionsschutzgesetzes (**IfSG**), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (**BayVwVfG**), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (**ZustV**) und § 14 Abs. 4 der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (**15. BayIfSMV**) vom 23. November 2021, zuletzt geändert am 23. Dezember 2021, folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Das in § 14 Abs. 4 der 15. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung angeordnete **Verbot der Ansammlung von mehr als zehn Personen** (Ansammlungsverbot) zwischen dem 31.12.2021, 15.00 Uhr, und 01.01.2022, 9.00 Uhr, wird für folgende öffentliche publikumsträchtige Plätze und ihr näheres Umfeld festgelegt:
  - Bereich **Innenstadt** (Anlage 1)  
Sendlinger-Tor-Platz, Viktualienmarkt, Schützenstraße und die Fußgängerzone in der Altstadt inklusive der folgenden angrenzenden Straßen: Tal (im Bereich der Hausnummern 1 bis 48), Rosental zwischen Sendlinger Straße und

Rindermarkt, Rindermarkt, Viktualienmarkt, Dienerstraße, Schrammerstraße und Landschaftstraße

- Bereich **Isarbrücken** (Anlage 2)  
Wittelsbacherbrücke samt Baldeplatz, Reichenbachbrücke und Corneliusbrücke
  - Bereich **Friedensengel** (Anlage 3)  
Prinzregentenstraße zwischen Ismaninger Straße und Luitpoldbrücke, Europaplatz sowie Luitpoldbrücke inklusive der östlich und westlich angrenzenden Terrassen
  - Bereich **Olympiaberg** (Anlage 4)  
Aussichtsplattform auf dem Olympiaberg einschließlich der angrenzenden Grünflächen
  - Bereich **Schloss Nymphenburg** (Anlage 5)  
Nördliche und südliche Auffahrtsallee vom Kreuzungsbereich Waisenhausstraße (inkl. der gegenüberliegenden Gehwege der Waisenhausstraße bis zur Hauswand) bis zum Vorplatz des Schloss Nymphenburg einschließlich der Gerner Brücke und des gesamten Schlossvorplatzes
2. Der räumliche Umgriff des Ansammlungsverbotes aus der Ziffer 1 ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 5, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.
  3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 27.12.2021 ab 20.00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet ([www.muenchen.de/corona](http://www.muenchen.de/corona)), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 28.12.2021, 0.00 Uhr, wirksam.

### **Hinweise:**

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Ruppertstraße 19, Raum 42.51, 80337 München nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und sind auf der städtischen Internetseite unter [www.muenchen.de/corona](http://www.muenchen.de/corona) abrufbar.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

### **Gründe:**

#### **A. Sachverhalt**

##### **I. Allgemeines**

Das Robert Koch-Institut (**RKI**) schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als „sehr hoch“ ein. Die 7-Tage-Inzidenzen sind in Deutschland derzeit in allen Altersgruppen (insbesondere in der Gruppe der Ungeimpften) sehr hoch. Im Vergleich zum selben Zeitraum des Vorjahres sind die Fallzahlen aktuell deutlich

höher. Auch die Zahl schwerer Erkrankungen an COVID-19, die im Krankenhaus aufgenommen und ggf. auch intensivmedizinisch behandelt werden müssen, befindet sich weiterhin auf einem hohen Niveau. Ferner ist die Zahl der Todesfälle ebenfalls sehr hoch. Problematisch ist, dass sich viele Infektionsketten nicht nachvollziehen lassen. Die Ausbrüche treten in vielen verschiedenen Umfeldern auf. Ursächlich hierfür ist das Auftreten und die rasante Verbreitung der Omikron-Variante, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten. Zudem bestehen bei der Omikron-Variante noch Unsicherheiten hinsichtlich der Effektivität und Dauer des Impfschutzes sowie der Schwere der Erkrankung. Die Ausbreitung dieser Variante ist demnach sehr beunruhigend. Sie wird mit steigender Tendenz zusätzlich zur Deltavariante in Deutschland nachgewiesen. Insgesamt ist die aktuelle Entwicklung sehr besorgniserregend und es ist zu befürchten, dass es zu einer weiteren Zunahme schwerer Erkrankungen sowie Todesfällen kommen wird und die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten zeitnah überschritten werden (vgl. Tagesbericht des RKI vom 23.12.2021, abrufbar unter: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html) und die aktuelle Risikobewertung des RKI, abrufbar unter: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikobewertung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html)).

In Bayern wie auch in München war seit Mitte Oktober ein deutlicher Anstieg der Meldefälle von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu beobachten. Die aktuellen Infektionszahlen übersteigen deutlich das Niveau der zweiten und der bisher intensivsten Corona-Welle. Der in Bayern seit etwa vier Wochen zu beobachtende leichte Rückgang der Infektionsdynamik bei den Meldefällen scheint sich fortzusetzen. Die Fallzahlen sowie die daraus errechnete Reproduktionszahl müssen weiterhin im Kontext der Überlastung der Gesundheitsämter betrachtet werden. Eine Entspannung der Situation ist daher noch nicht eingetreten. Zudem sind derzeit mögliche Einflüsse auf das Infektionsgeschehen durch das Auftreten der Omikron-Variante noch nicht absehbar.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit jüngster Änderung der 15. BayIfSMV vom 14.12.2021, verschiedene Maßnahmen festgelegt, die zur Bekämpfung der Corona-Pandemie unmittelbar gelten.

So sind gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) zwischen dem 31.12.2021, 15 Uhr, und dem 01.01.2022, 9 Uhr, Ansammlungen von mehr als zehn Personen auf öffentlichen publikumsträchtigen Plätzen und in ihrem weiteren Umfeld untersagt. Der genaue räumliche Geltungsbereich des Ansammlungsverbotes aus § 14 Abs. 4 Satz 1 ist gemäß § 14 Abs. 4 Satz 3 der 15. BayIfSMV jeweils von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu bestimmen.

## **II. Festzulegender räumlicher Geltungsbereich**

Besonders die Bereiche der Münchener Innenstadt, die Isarbrücken (Wittelsbacherbrücke samt Baldeplatz, Reichenbachbrücke und Corneliusbrücke), der Friedensengel (Prinzregentenstraße ab Ismaninger Straße bis zur Luitpoldbrücke, einschließlich der östlich und westlich angrenzenden Terrassen der Luitpoldbrücke und des Europaplatzes), das Aussichtsplattform auf dem Olympiaberg einschließlich der angrenzenden Grünflächen sowie die Bereiche der Nördlichen und Südlichen Auffahrtsallee vom Kreuzungsbereich Waisenhausstraße bis zum Vorplatz des Schloss Nymphenburg einschließlich der Gerner Brücke und des gesamten Schlossvorplatzes sind an Silvester und Neujahr sehr beliebte

Treffpunkte, um gemeinsam in das neue Jahr zu starten. Zudem weisen die Bereiche zum Teil eine Vielzahl von gastronomischen Angeboten direkt dort oder im unmittelbaren Umfeld sowie eine entsprechende Aufenthaltsqualität auf.

Die Erfahrungen des Polizeipräsidiums München und des Kreisverwaltungsreferates der Landeshauptstadt München der letzten Jahre zeigen, dass sich ab dem Silvesternachmittag bis hin zum nächsten Morgen zahlreiche Personen an den zuvor genannten öffentlichen Örtlichkeiten ansammeln. Mit Ausnahme des letzten Jahres, in welchem an Silvester eine nächtliche Ausgangssperre galt, konnten jedes Jahr zahlreiche Menschenansammlungen an den genannten Örtlichkeiten festgestellt werden. Insgesamt sammelten sich die Menschen dicht gedrängt, ausgestattet mit alkoholischen Getränken und mit Feuerwerkskörpern an den Örtlichkeiten an, um gemeinsam den Beginn des neuen Jahres zu feiern. Abstandhalten war bislang nicht erforderlich, aber zumeist auch nicht möglich.

Beim letzten Jahreswechsel vor Corona von 2019 auf 2020 konnten beispielsweise im Bereich des Friedensengels 4.000, im Bereich der Kaufingerstraße 5.000, am Marienplatz 10.000, am Odeonsplatz 2.000, am Olympiaberg 10.000 und im Bereich des Schloss Nymphenburg 1.500 feiernde Personen angetroffen werden. Im gesamten Stadtgebiet waren zahlreiche Plätze zu beobachten, an denen sich die Menschen ansammelten, gemeinsam feierten und Feuerwerkskörper zündeten.

Aufgrund der Erkenntnisse der Vorjahre musste das Polizeipräsidium München zum Jahreswechsel 2019 auf 2020 den polizeilichen Kräfteinsatz in der Silvesternacht deutlich erhöhen. Zusätzlich zur allgemeinen Aufbauorganisation waren mehr als 500 Polizeibeamt\*innen eingesetzt. Dieser Kräfteinsatz war notwendig, um einen friedlichen Start in das neue Jahr zu gewährleisten.

Das Kreisverwaltungsreferat und das Polizeipräsidium München rechnen auch in diesem Jahr, in welchem der Start in das neue Jahr nicht durch eine Ausgangssperre reglementiert ist, mit einem regen Ansturm zu den bisher beliebten Silvester-Feierlokalitäten im öffentlichen Raum.

Der räumliche Umgriff des Ansammlungsverbotes an Silvester und Neujahr wurde daher anhand der Erkenntnisse der Vorjahre in folgende Bereiche unterteilt:

Der **Bereich Innenstadt** umfasst den Sendlinger-Tor-Platz, den Viktualienmarkt, die Schützenstraße und die Fußgängerzone in der Altstadt inklusive der folgenden angrenzenden Straßen: Tal (im Bereich der Hausnummern 1 bis 48), Rosental zwischen Sendlinger Straße und Rindermarkt, Rindermarkt, Viktualienmarkt, Dienerstraße, Schrammerstraße und Landschaftstraße. Dieser Bereich ergibt sich aus der **Anlage 1**.

Der **Bereich Isarbrücken** umfasst die Wittelsbacherbrücke samt Baldeplatz, die Reichenbachbrücke und die Corneliusbrücke. Dieser Bereich ergibt sich aus der **Anlage 2**.

Der **Bereich Friedensengel** umfasst die Prinzregentenstraße zwischen dem Kreuzungsbereich zur Ismaninger Straße und dem Europaplatz, den Europaplatz, die Prinzregentenstraße zwischen dem Europaplatz und der Luitpoldbrücke sowie die Luitpoldbrücke inklusive der östlich und westlich angrenzenden Terrassen. Dieser Bereich ergibt sich aus der **Anlage 3**.

Der **Bereich Olympiaberg** umfasst das Aussichtsplateau auf dem Olympiaberg einschließlich der angrenzenden Grünflächen und ergibt sich aus der **Anlage 4**.

Der **Bereich Schloss Nymphenburg** umfasst die Nördliche und Südliche Auffahrtsallee vom Kreuzungsbereich Waisenhausstraße (inkl. der gegenüberliegenden Gehwege der Waisenhausstraße bis zur Hauswand) bis zum Vorplatz des Schloss Nymphenburg einschließlich der Gerner Brücke und des gesamten Schlossvorplatzes. Dieser Bereich ergibt sich aus der **Anlage 5**.

## **B. Begründung**

### **I. Zuständigkeit**

Die **sachliche** Zuständigkeit der Landeshauptstadt München ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28a Abs. 1 Nr. 10 IfSG, § 14 Abs. 4 der 15. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die **örtliche** Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

### **II. Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die Anordnung der Ziffer 1 ist § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 10 IfSG und § 14 Abs. 4 Satz 3 der 15. BayIfSMV.

### **III. Rechtmäßigkeit der Maßnahme**

#### **1. Regelungsbedarf**

Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden haben gemäß § 14 Abs. 4 Satz 3 der 15. BayIfSMV den räumlichen Geltungsbereich festzulegen, an dem das in § 14 Abs. 4 Satz 1 festgelegte Ansammlungsverbot von mehr als zehn Personen zwischen dem 31.12.2021, 15.00 Uhr, und 01.01.2022, 9.00 Uhr, besteht.

Die Bestimmung des räumlichen Geltungsbereiches, für den der Verordnungsgeber bereits gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 der 15. BayIfSMV ein Verbot der Ansammlung von mehr als zehn Personen an Silvester und Neujahr vorgegeben hat, wird durch diese Allgemeinverfügung getroffen.

#### **2. Umgriff Ansammlungsverbot**

Die unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung festgelegten Örtlichkeiten sind als öffentliche publikumsträchtige Plätze samt ihres weiteren Umfeldes im Sinne des § 14 Abs. 4 Satz 1 der 15. BayIfSMV zu definieren. Der räumliche Umgriff ergibt sich aus den Anlagen.

Die Besonderheiten der Silvesternacht bringen es mit sich, dass typischerweise häufig auch spontan Ansammlungen in gelöster Stimmung auch zwischen einander zuvor fremden Personen erfolgen. So positiv spontane Freude und daraus resultierende – friedliche – spontane Feiern und Zusammenkünfte außerhalb der derzeitigen Pandemie auch sind: Unter

den derzeitigen Bedingungen der Pandemie ist dieses Verhalten in besonderer Weise geeignet, die Dynamik des Infektionsgeschehens zu vergrößern.

Nach den Erfahrungen des Polizeipräsidiums München und des Kreisverwaltungsreferates kam es mit Ausnahme des letzten Jahres an den festgelegten Örtlichkeiten unter Ziffer 1 des Bescheidstextes zum Jahreswechsel zu Feierlichkeiten und großen Menschenansammlungen. Dort feierten zahlreiche Personen dicht gedrängt den Beginn des neuen Jahres. Dadurch, dass Clubs, Bars und Diskotheken geschlossen sind, kann es insbesondere zu einem „Verdrängungseffekt“ in den öffentlichen Raum kommen. Auch dieses Jahr ist zu befürchten, dass sich eine große Menge an Menschen an den beliebten festgelegten Örtlichkeiten ansammeln werden, um gemeinsam in das neue Jahr zu starten. Gerade die Einschränkungen in der Silvesternacht des letzten Jahres, welche besonders durch eine nächtliche Ausgangssperre geprägt war, lassen darauf schließen, dass die wiedergewonnenen Freiheiten dieses Jahr genutzt werden, und es zu zahlreichen Feierlichkeiten und Ansammlungen an den unter Ziffer 1 festgelegten Örtlichkeiten kommen wird. Die Feierlichkeiten an Silvester und Neujahr zeichnen sich gerade dadurch aus, dass der Start in das neue Jahr ausgelassen und mit alkoholischen Getränken gefeiert wird. Damit einhergehend besteht die Gefahr, dass durch den Alkoholkonsum an diesen öffentlichen Örtlichkeiten, sofern der Konsum von Alkohol nicht bereits durch Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München vom 07.12.2021 untersagt ist, eine enthemmende Wirkung entsteht. Dies hat zur Folge, dass der gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern gerade in diesen stark besuchten Bereichen nicht eingehalten wird und eine Mund-Nasen-Bedeckung entgegen der Empfehlung des § 1 der 15. BayIfSMV nicht getragen wird. Die Möglichkeit einer Infektion mit SARS-CoV-2 erhöht sich hierdurch deutlich. Auch eine entsprechende Kontaktnachverfolgung wird in den meisten Fällen nicht möglich sein, nachdem sich gerade an Silvester viele fremde Personen begegnen werden und gemeinsam dicht gedrängt an den öffentlichen Örtlichkeiten in das neue Jahr starten.

Der festgelegte räumliche Umgriff unter Ziffer 1 des Bescheidstextes dieser Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig. Die Bestimmung der Örtlichkeiten ist geeignet, erforderlich und angemessen, um den durch § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2 der 15. BayIfSMV bezweckten Infektionsschutz und die Eindämmung der Pandemie entsprechend zu gewährleisten.

Der räumliche Umgriff ist **geeignet**, die Anziehungskraft zu den beliebten Feierörtlichkeiten im öffentlichen Raum an Silvester und Neujahr für Personengruppen zum gemeinsamen Aufenthalt zu reduzieren.

Eine andere gleich wirksame, aber weniger belastende Festlegung des räumlichen Umgriffs des Ansammlungsverbot unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung, ist nicht ersichtlich. Damit ist die Maßnahme auch **erforderlich**.

Ein engerer räumlicher Umgriff der Ziffer 1 würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die genannten Flächen, auf denen das vom Freistaat Bayern in § 14 Abs. 4 Satz 1 der 15. BayIfSMV angeordnete Ansammlungsverbot gilt, stellen den Umgriff im öffentlichen Raum dar, der sich im Stadtgebiet München als öffentliche publikumsträchtige Plätze an Silvester und Neujahr definieren lässt.

Die Erfahrungen der Jahre vor Corona haben gezeigt, dass es gerade an diesen öffentlichen Örtlichkeiten zu Ansammlungen von mehreren tausend Personen und ausgelassenen

Feierlichkeiten zum Jahreswechsel kommt. Aufgrund der starken Frequentierung dieser zum Teil baulich beschränkten Bereiche kann der gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern nicht durchgehend eingehalten werden. Es besteht somit die Gefahr der unkontrollierten Weiterentwicklung des Infektionsgeschehens in München. Besonders der Umstand, dass an Silvester viele fremde Personen gemeinsam dicht gedrängt aneinander, zum Teil unter Alkoholeinfluss und ausgelassen den Jahreswechsel feiern, lässt die Gefahr einer Infektion mit SARS-CoV-2 erheblich steigen und eine Kontaktnachverfolgung in den meisten Fällen schlicht unmöglich werden. Auch die Ausbreitung der besorgniserregende Omikron-Variante könnte bei den Feierlichkeiten an Silvester zu einer beunruhigenden und unkontrollierbaren Weiterentwicklung des Infektionsgeschehens in München führen. Demnach muss eine Ansammlung von mehreren tausend Personen an den unter Ziffer 1 des Bescheidstensors festgelegten öffentlichen Örtlichkeiten, wie es in den Jahren vor Corona der Fall war, unbedingt vermieden werden.

Der gewählte Umgriff für das vom Freistaat Bayern in § 14 Abs. 4 Satz 1 der 15. BayIfSMV normierte Ansammlungsverbot ist auch **angemessen**, weil die Nachteile, die in diesem räumlichen Umgriff mit dem Verzicht von Ansammlungen mit mehr als zehn Personen im öffentlichen Raum verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck – dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung – stehen. Zum einen erstreckt sich der räumliche Umgriff nur auf einzelne Bereiche des Stadtgebietes, welche schnell verlassen werden können. Zum anderen greift die zeitliche Geltungsdauer des Ansammlungsverbots nur für einen begrenzten Zeitraum von Silvester auf Neujahr, sodass die Einschränkung nur kurz besteht. Diese Einschränkung muss von den betroffenen Personen hingenommen werden, um den Gesundheitsschutz der Bevölkerung zu gewährleisten und eine weitere Überbelastung des Gesundheitssystems zu vermeiden. Die Rechte der Einzelnen auf eine Ansammlung mit mehr als zehn Personen an den unter Ziffer 1 festgelegten öffentlichen Örtlichkeiten zum Jahreswechsel müssen demgegenüber zurückstehen. Darüber hinaus werden gemäß § 14 Abs. 4 Satz 4 der 15. BayIfSMV die Regelungen für Gottesdienste und Versammlungen i. S. v. Art. 8 GG durch das Ansammlungsverbot nicht berührt.

#### **IV. Sofortige Vollziehung**

Die Maßnahme aus Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

#### **V. Bekanntgabe**

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben.

Um die Gefahr der unkontrollierten Weiterentwicklung des Infektionsgeschehens in München durch mögliche Ansammlungen an Silvester und Neujahr zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 1 der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Landeshauptstadt München vom 30. September 2020 (**Bekanntmachungssatzung**) wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in

Rundfunk, Presse und dem Internet ([www.muenchen.de/corona](http://www.muenchen.de/corona)) **bekannt gegeben**. Danach kann eine Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Landeshauptstadt München, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekanntgemacht werden, wenn es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich ist und eine Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 Bekanntmachungssatzung (im Amtsblatt) nicht rechtzeitig möglich ist. Die Bekanntmachung ist anschließend unverzüglich auch nach § 1 Abs. 1 Bekanntmachungssatzung zu veröffentlichen.

Die Bekanntmachung im Münchener Amtsblatt muss, auch bei Notbekanntmachungen, einige Tage im Voraus mit dem Amtsblatt vereinbart werden. Das Infektionsgeschehen durch die COVID-19-Pandemie ist sehr volatil. Besonders große Menschenansammlungen an Silvester und Neujahr könnten zahlreiche Neuinfektionen und damit die Gefahr der unkontrollierten Weiterentwicklung des Infektionsgeschehens in München bewirken. Die in dieser Allgemeinverfügung getroffene Maßnahme ist zum Schutz der Bevölkerung unverzüglich anzuordnen, damit diese an Silvester und Neujahr gelten, sodass eine Abstimmung mit dem Amtsblatt, auch in Form eines Notamtsblattes, nicht rechtzeitig hätte erfolgen können.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei  
Bayerisches Verwaltungsgericht München  
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de) zu entnehmen sind.

#### Hinweise:

- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.



**Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig

gez.

Mickisch  
Stadtdirektor